

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der Walcher Meßtechnik GmbH mit dem Sitz in Kirchzarten

(Stand: März 2015)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Walcher Meßtechnik GmbH („Walcher Meßtechnik“) gegenüber den in Abs. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte („Lieferbedingungen“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Walcher Meßtechnik diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1.3 Gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ von Walcher Meßtechnik.

### 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Walcher Meßtechnik zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Walcher Meßtechnik maßgebend.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abändert oder ausgeschlossen werden.

### 3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von Walcher Meßtechnik überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit

des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Walcher Meßtechnik behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

3.3 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behält sich Walcher Meßtechnik die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.

3.4 Walcher Meßtechnik behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

### 4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von Walcher Meßtechnik ausdrücklich bestätigt wurden.

4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.4) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die Walcher Meßtechnik zu vertreten hat, haftet Walcher Meßtechnik nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang.

4.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Walcher Meßtechnik liegenden und von Walcher Meßtechnik nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt Walcher Meßtechnik dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate

dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die Walcher Meßtechnik nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

#### 4.5

Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist Walcher Meßtechnik berechtigt, dem Kunden sämtliche, Walcher Meßtechnik durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von Walcher Meßtechnik wird ein Lagergeld in branchenüblicher Höhe berechnet.

#### 4.6

Gerät Walcher Meßtechnik in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer-/Leistungswerts, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Walcher Meßtechnik bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht beim Verzug in Folge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

### 5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

#### 5.1

Die in den Angebotsunterlagen von Walcher Meßtechnik genannten Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten des Liefergegenstandes stellen, soweit dies technisch bedingt und branchenüblich ist, Annäherungswerte dar.

#### 5.2

Walcher Meßtechnik kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

#### 5.3

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart und des Versandwegs im freien Ermessen von Walcher Meßtechnik.

#### 5.4

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von Walcher Meßtechnik übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

#### 5.5

Verzögert sich der Versand der Ware bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die Walcher Meßtechnik nicht zu

vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von Walcher Meßtechnik über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.

#### 5.6

Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

### 6. Preise

#### 6.1

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.

#### 6.2

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Walcher Meßtechnik enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

#### 7.1

Rechnungen von Walcher Meßtechnik sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Walcher Meßtechnik über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).

#### 7.2

Walcher Meßtechnik ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.

#### 7.3

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von Walcher Meßtechnik als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen Konto von Walcher Meßtechnik als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

#### 7.4

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 7.5

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Walcher Meßtechnik unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Weiterhin hat Walcher Meßtechnik im Fall des Zahlungsverzugs mit einer Entgeltforderung Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Die Verzugschuld in Höhe von 40,00 Euro wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

#### 7.6

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Walcher Meßtechnik durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist Walcher Meßtechnik berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann Walcher Meßtechnik dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist Walcher Meßtechnik berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

#### 7.7

Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei Walcher Meßtechnik eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

### 8. Entsorgung von Altgeräten

#### 8.1

Soweit für Walcher Meßtechnik eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung des Liefergegenstands besteht, verpflichtet sich der Kunde den Liefergegenstand bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Hierzu erfolgt eine Freistellung von Walcher Meßtechnik von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter (§ 10 Abs. 2 ElektroG).

#### 8.2

Die Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und die Freistellung von Ansprüchen Dritter verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Nutzung des Liefergegenstands. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer Benachrichtigung über die Nutzungsbeendigung bei Walcher Meßtechnik.

#### 8.3

Im Falle der Weitergabe des Liefergegenstands an gewerbliche Dritte, verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritte dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Zuwiderhandlungen führen zur Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich des betreffenden Liefergegenstands.

### 9. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

#### 9.1

Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, Walcher Meßtechnik anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde Walcher Meßtechnik innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung des jeweiligen Mangels anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige Walcher Meßtechnik auch tatsächlich zugegangen ist.

#### 9.2

Da eine Prüfung und Mängelbeseitigung nur bei Walcher Meßtechnik erfolgen kann, sind reklamierte Liefergegenstände an Walcher Meßtechnik zurückzusenden. Im Falle einer berechtigten Beanstandung trägt Walcher Meßtechnik von den

durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

#### 9.3

Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde Walcher Meßtechnik die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

#### 9.4

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist Walcher Meßtechnik berechtigt, den Mangel im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Hat Walcher Meßtechnik die Nacherfüllung verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder Walcher Meßtechnik unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Walcher Meßtechnik haftet für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Mängelhaftungsrechte sind ausgeschlossen.

#### 9.5

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt

- zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von Walcher Meßtechnik zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- im Übrigen ein Jahr.

### 10. Haftung, Schadensersatz

#### 10.1

Walcher Meßtechnik haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet Walcher Meßtechnik für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von Walcher Meßtechnik zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt Walcher Meßtechnik im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von Walcher Meßtechnik auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass Walcher Meßtechnik insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.

#### 10.2

Soweit die Haftung von Walcher Meßtechnik aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Walcher Meßtechnik.

### 11. Eigentumsvorbehalt

#### 11.1

Walcher Meßtechnik behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der

Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

#### 11.2

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „**Vorbehaltware**“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und Walcher Meßtechnik bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten.

#### 11.3

Der Kunde darf die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Walcher Meßtechnik gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Walcher Meßtechnik ab; Walcher Meßtechnik nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Walcher Meßtechnik und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Walcher Meßtechnik abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Walcher Meßtechnik im eigenen Namen einzuziehen. Walcher Meßtechnik kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Walcher Meßtechnik in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Walcher Meßtechnik berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

#### 11.4

Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist Walcher Meßtechnik zur einseitigen Zurücknahme der Vorbehaltware berechtigt. Das Rücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die Ausübung des Rücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, Walcher Meßtechnik hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Rücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn Walcher Meßtechnik die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. Walcher Meßtechnik ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern Walcher Meßtechnik die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat Walcher Meßtechnik dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

#### 11.5

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Kunden erfolgt stets für Walcher Meßtechnik. Wird die Vorbehaltware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Walcher Meßtechnik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

Wird die Vorbehaltware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Walcher Meßtechnik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere

Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Walcher Meßtechnik anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von Walcher Meßtechnik unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

#### 11.6

Übersteigt der realisierbare Wert der Walcher Meßtechnik nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird Walcher Meßtechnik insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit Walcher Meßtechnik bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an Walcher Meßtechnik entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

#### 12.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ist der Sitz von Walcher Meßtechnik.

#### 12.2

Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.